



Für das Verhalten unternehmensfremder Personen auf dem Kraftwerksgelände der SEG gelten folgende Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart ist:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die SEG benennt für jeden Auftrag einen verantwortlichen Ansprechpartner („SEG-Ansprechpartner“), der dem Vertragspartner (künftig VP) als primäre Kontaktperson zur Verfügung steht. Vertretung und Erreichbarkeit (z. B. Bereitschaftsdienste) werden dem VP vor Tätigkeitsbeginn mitgeteilt.
- 1.2. Das Kraftwerksgelände der SEG darf ausschließlich über die gekennzeichneten bzw. vertraglich festgelegten Wege und Zugänge betreten und verlassen werden. Ein Verlassen der freigegebenen Bereiche ist untersagt.
- 1.3. Beschäftigte des VP dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Arbeits- und Aufenthaltsbereichen aufhalten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
- 1.4. Es gilt ein Alkohol- und Drogenverbot auf dem gesamten Kraftwerksgelände der SEG.
- 1.5. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Arbeits- und Umweltschutzordnungen der SEG (insbesondere Ziffer 2.2.5) sowie weitere dem VP übergebene standortspezifische Regelungen. Diese Dokumente werden dem VP vor Tätigkeitsbeginn ausgehändigt bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt.
- 1.6. Kennzeichnung/Zutrittsorganisation
 - Alle auf dem Kraftwerksgelände der SEG eingesetzten Beschäftigten des VP und seiner Subunternehmer sind verpflichtet, eine gut sichtbare Firmenkennzeichnung (z. B. auf Helm oder Kleidung) zu tragen.
 - Der SEG-Partner- oder Besucherausweis ist immer mitzuführen.
 - Der VP meldet SEG vor Tätigkeitsbeginn die Anzahl und Namen der eingesetzten Personen sowie ggf. Subunternehmer.
 - Jede Arbeitskraft benötigt für das elektronische Anwesenheitssystem eine personenbezogene Zugangskarte oder einen Besucherausweis. Die Beantragung erfolgt über ein SEG-Antragsformular; kurzfristige Einsätze werden über Besucherausweise an der Betriebswache abgewickelt.
 - Vor Arbeitsbeginn an Produktionsanlagen der SEG hat sich der VP bzw. dessen Aufsichtsperson bei der zuständigen Betriebsüberwachung bzw. dem Leitstand an- und nach Arbeitsende wieder abzumelden.
- 1.7. Arbeiten auf dem Kraftwerksgelände der SEG sind nur innerhalb der vertraglich vereinbarten bzw. schriftlich genehmigten Arbeitszeiten zulässig. Abweichungen (z. B. Mehrarbeit, Nacht- oder Wochenendarbeit) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SEG.
- 1.8. Ausgehändigte Ausweise, Genehmigungen und Schlüssel dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet, nicht an unbefugte Dritte weitergegeben und sind nach Auftragsende unverzüglich an SEG zurückzugeben. Eine Weitergabe an zugelassene Subunternehmer ist nur nach vorheriger Abstimmung mit SEG und entsprechend dokumentiert zulässig.
- 1.9. Abfall und Sauberkeit
 - Der VP entsorgt durch ihn verursachte Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den SEG-internen Entsorgungsrichtlinien ordnungsgemäß und schadlos.
 - Abweichende Entsorgungswege sind vorab vertraglich zu regeln. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist SEG auf Verlangen nachzuweisen.
 - Bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung oder Entsorgung kann SEG die Abfälle auf Kosten des VP fachgerecht entsorgen lassen.
- 1.10. Bild-, Video- und Tonaufnahmen (einschließlich privater Geräte wie Smartphones) sind auf dem Kraftwerksgelände nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die SEG zulässig.
- 1.11. Den Anweisungen des Werkschutzes bzw. Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Dieser ist berechtigt, Sicherheitskontrollen (einschließlich Fahrzeugkontrollen und stichprobenartiger Einsicht in mitgeführte Behältnisse und Unterlagen) im gesetzlich zulässigen Rahmen durchzuführen.

2. Gesundheitsschutz - Arbeitssicherheit - Brandschutz

- 2.1. Der VP führt für seine Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV sowie einschlägigen DGUV-Vorschriften durch, dokumentiert diese und stellt sie der SEG auf Verlangen zur Verfügung. Bei Tätigkeiten mit Schnittstellen zu SEG-Anlagen erfolgt eine abgestimmte Gefährdungsbeurteilung zusammen mit SEG.
- 2.2. Der VP hat Weisungen der SEG hinsichtlich Gefährdungsvermeidung, Unfallverhütung sowie spezifischer Belange der Kraftwerkssicherheit und bestehender gesetzlicher Regelungen Folge zu leisten.
- 2.3. Unterweisungen
 - SEG weist den VP über die für die Vertragsausführung relevanten standortspezifischen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ein (z. B. Sicherheitsunterweisung, Sicherheitskurzfilm).
 - Der VP unterweist seine Beschäftigten und Subunternehmer vor Tätigkeitsbeginn auf Grundlage dieser Informationen sowie seiner eigenen Gefährdungsbeurteilungen.
 - Unterweisungen sind zu dokumentieren (z. B. Unterweisungsprotokoll mit Unterschrift) und SEG auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.4. Es ist zu gewährleisten, dass Erste-Hilfe-Ausrüstungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und dass in Erste Hilfe ausgebildetes Personal in ausreichender Anzahl auf der Baustelle anwesend ist, um die notwendige Erstversorgung sicher zu stellen. Dieses Personal ist mit einem Aufkleber am Helm (weißes Kreuz auf grünem Grund) kenntlich zu machen.
- 2.5. Alarmer und Evakuierung:
 - Bei Räumungsalarm: Unverzüglich den Arbeitsplatz verlassen, die gekennzeichneten Fluchtwege nutzen und sich am festgelegten Sammelplatz melden. Dort auf Anweisungen der SEG warten und die Vollzähligkeit mittels Partnerfirmen- oder Besucherausweis prüfen lassen.
 - Bei Gasalarm: Unverzüglich den Arbeitsplatz verlassen, die gekennzeichneten Fluchtwege nutzen und sich am festgelegten Sammelplatz oder in sichere Bereiche mit einem Mindestabstand von mehr als 10 m zu möglichen Gasquellen begeben. Dort auf Anweisungen der SEG warten und die Vollzähligkeit mittels Partnerfirmen- oder Besucherausweis prüfen lassen.
- 2.6. Gefährliche Bereiche sind mit geeigneten, standsicheren und deutlich erkennbaren Absperrmitteln (z. B. Bauzäune, Gitter, Ketten mit Kennzeichnung) zu sichern. Der Einsatz von leicht umlegbaren Flatter- oder Absperrbändern rot-weiß als alleinige Sicherungsmaßnahme ist unzulässig.
- 2.7. Persönliche Schutzausrüstung
 - Auf dem Kraftwerksgelände besteht grundsätzlich PSA-Pflicht: Schutzhelm und S3-Sicherheitsschuhe (knöchelhoch) sind in den ausgewiesenen Bereichen verpflichtend, sofern nicht anders gekennzeichnet.
 - Eine Schutzbrille ist mitzuführen; in entsprechend gekennzeichneten Bereichen ist sie zu tragen.
 - Die Beine sind grundsätzlich mit langen Arbeitshosen zu bedecken.
 - Für Arbeiten in und an Kraftwerksanlagen mit erhöhten Temperaturen (z. B. > 50 °C) ist geeignete Schutzkleidung mit Hitze- und Flammschutz zu verwenden.
 - Weitere PSA (z. B. Gehörschutz, Atemschutz, Chemikalienschutz) ist gemäß Gefährdungsbeurteilung des VP und standortspezifischen Vorgaben der SEG bereitzustellen und zu benutzen.
 - Ausnahmen von diesen Grundregeln sind nur auf Basis schriftlicher Gefährdungsbeurteilungen und in Abstimmung mit SEG zulässig.
- 2.8. Bei allen Arbeiten mit Absturzgefahr sind geeignete Schutzausrüstungen gegen Absturz zu nutzen.
- 2.9. Die verwendeten Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel und Gerüste müssen nach den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, auf- und



- abgebaut sowie betrieben werden. Sämtliche prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind mit dem Nachweis der aktuellen Prüfung zu kennzeichnen (z. B. durch Prüfplaketten).
- 2.10. Vor der Benutzung eines Gerüsts hat eine Übergabe durch den Gerüstersteller an den Nutzer zu erfolgen. Die Übergabe des Gerüsts ist zu dokumentieren und vom Nutzer schriftlich zu bestätigen. In Nutzung befindliche Gerüste sind arbeitstäglich vor Benutzung einer Sichtprüfung auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu unterziehen.
- 2.11. Das unbefugte Entfernen oder Verändern von Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sowie Gitterrosten und Abdeckungen jeder Art ist verboten.
- 2.12. Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
- 2.13. Gefahrstoffe
- Das Lagern, Umfüllen, Transportieren und der Einsatz von Gefahrstoffen gemäß GefStoffV sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SEG zulässig.
 - Der VP stellt SEG auf Verlangen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung und kennzeichnet Gefahrstoffe ordnungsgemäß.
 - Lagerorte, Mengenbegrenzungen und Notfallmaßnahmen (z. B. Bindemittel, Auffangwannen) werden vor Tätigkeitsbeginn abgestimmt.
- 2.14. Brandschutz/ Explosionsschutz
- In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie an entsprechend gekennzeichneten Stellen sind offenes Feuer und Funkenflug verboten.
 - Heißenarbeiten (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Schleifen mit Funkenflug) sind nur mit gültigem schriftlichen Feuererlaubnischein der SEG zulässig. Darin werden u. a. Schutzmaßnahmen, Brandsicherheitswachen und Nachkontrollen festgelegt.
 - Der VP stellt an Gefahrenpunkten geeignete und geprüfte Feuerlöschscheinrichtungen in ausreichender Anzahl bereit, sofern nicht durch SEG gestellt.
 - Im Kraftwerk besteht in geschlossenen Räumen grundsätzlich Rauchverbot. Rauchen ist nur in durch SEG ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.
- 2.15. Der Einsatz von Arbeitsmitteln, die unter die Röntgenverordnung oder das Strahlenschutzrecht fallen (z. B. Röntgenprüfgeräte, Isotopenstrahler), ist der SEG-Aufsichtsperson bzw. dem SEG-Strahlenschutzbeauftragten rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Erforderliche Genehmigungen und Nachweise (z. B. Überwachungsorganisationsnachweis, Personendosimetrie) sind vorzulegen.
- 2.16. Besondere Ereignisse (z. B. Gefahrenstellen, Beinaheunfälle, Unfälle) sind unverzüglich dem SEG-Ansprechpartner zu melden. Der VP erstellt bei meldepflichtigen Arbeitsunfällen einen Untersuchungsbericht und übermittelt diesen zusammen mit der Unfallanzeige an SEG/Bereich Arbeitssicherheit. Die gesetzlichen Meldepflichten des VP (z. B. gegenüber Berufsgenossenschaft, Aufsichtsbehörden) bleiben unberührt. Notruf: innerbetrieblich 112, extern bzw. mobil zusätzlich die von SEG bekanntgegebenen Notrufnummern.
- ### 3. Verantwortung/Befugnisse
- 3.1. Der VP ist verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften (ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, StrlSchG, DGV) zu informieren und diese einzuhalten.
- 3.2. Der VP trägt die Verantwortung für die Beachtung der im Merkblatt enthaltenen Bestimmungen durch seine Beschäftigten bzw. Subunternehmer.
- 3.3. Alle Tätigkeiten stehen unter Leitung und Aufsicht einer vom VP schriftlich benannten, fachkundigen und zuverlässigen Aufsichtsperson. Name und Kontaktdaten der Aufsichtsperson sowie deren Vertreter werden SEG vor Tätigkeitsbeginn mitgeteilt.
- 3.4. Ist für SEG eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Aufsichtsperson des VP nicht mehr möglich, so ist diese unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten für die SEG abzurufen.
- 3.5. Die SEG kann Arbeiten unterbrechen oder abbrechen, wenn die Sicherheit gefährdet ist; dadurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten der SEG.
- ### 4. Leistungsausführung - Baustellen
- 4.1. Vor Arbeitsbeginn hat sich der VP zu informieren über:
- Lage und Art der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, wie Elektro-, Druckluft-, Dampf-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen sowie Abwasserkanäle,
 - brand- und explosionsgefährdete Betriebsanlagen,
 - Warn- und Löschscheinrichtungen in den Bereichen,
 - die vorhandenen Erste-Hilfe-Einrichtungen.
- 4.2. Für gefährliche oder besonders überwachungspflichtige Tätigkeiten (z. B. Arbeiten in Behältern, in EX-Bereichen, Heißenarbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen) wird zwischen SEG und VP ein Arbeitserlaubnischein erstellt. Darin werden Verantwortlichkeiten, örtliche Besonderheiten und Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Für standardisierte, geringfügige Tätigkeiten kann SEG auf einen Arbeitserlaubnischein verzichten und stattdessen allgemeine Sicherheitsregeln anwenden.
- 4.3. Bau- und Montagestellen sind vorschriftsmäßig abzusperren und zu kennzeichnen, insbesondere Bereiche mit Absturzgefahr und Belastungsgrenzen. Material, Aufzüge, Hebezeuge, Transport- und andere Geräte sind gegen unbefugte Benutzung und Diebstahl zu sichern.
- 4.4. Soweit im Arbeitserlaubnischein die Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis oder Berechtigung für bestimmte Arbeiten (z. B. Schweißen, Löten, Schneiden, Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Freileitungen) festgelegt wird, ist diese vor Beginn der Arbeiten durch die Aufsichtsperson des VP nachzuweisen.
- 4.5. Erdarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn ein Schachterlaubnischein vorliegt. Dieser ist in der Regel mindestens vier Arbeitstage vor Beginn bei SEG zu beantragen. Bei ungeplanten Störungen oder Havarien können verkürzte Fristen im Einvernehmen mit SEG angewendet werden, sofern die sichere Lageklärung (Leitungspläne, Ortung etc.) gewährleistet ist.
- 4.6. Kabel/Leitungen und Rohrleitungen, die in die Erde verlegt werden, sind vor dem Verfüllen durch eine geeignetes Vermessungsbüro einmessen zu lassen.
- 4.7. Beschäftigte des Baugewerbes und des Gebäudereinigungsgewerbes haben ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen und auf Verlangen SEG bzw. den Beauftragten der Behörden vorzulegen.
- ### 5. Betriebsverkehrsordnung
- Für den Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Kraftwerksgelände gelten grundsätzlich StVG, StVO und StVZO in Verbindung mit der SEG-Betriebsverkehrsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die nachfolgenden Punkte enthalten standortspezifische Ergänzungen.
- 5.1. Das Führen von Kraftfahrzeugen ohne gültigen Führerschein und ohne gültige Berechtigungskarte ist unzulässig.
- 5.2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- 5.3. Die Beleuchtungseinrichtungen (Abblendlicht) sind auch tagsüber zu benutzen.
- 5.4. Auf dem Kraftwerksgelände der SEG ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen zu parken. Weitergehende Hinweise sind zu beachten.
- 5.5. Es hat derjenige die Vorfahrt, der von rechts kommt, soweit dies nicht durch ein Verkehrszeichen anders geregelt ist. Schwere Erdbau- und Schwerlasttechnik ist immer Vorfahrt zu gewähren.
- 5.6. Sicherheitsgurte sind im Betrieb immer anzulegen.
- 5.7. Das Überfahren von Kabeln ist verboten. Kabel dürfen nur an hierfür eingerichteten Kabelquerungen (Über- und Unterfahrten) passiert werden.
- 5.8. In der Nähe von Arbeitsmaschinen dürfen Fahrzeuge ausschließlich mit dem notwendigen Sicherheitsabstand (auch für Fahr- und Schwenkbewegungen) abgestellt werden.
- 5.9. In der Nähe von Arbeitsmaschinen, SKW- oder LKW-Technik darf nur in Sichtverbindung angehalten werden.
- 5.10. Vor dem In-Gang-Setzen von Arbeitsmaschinen, SKW- oder LKW-Technik haben sich die Fahrer von deren Bewegungsfreiheit und von der Befahrbarkeit des Planums zu überzeugen. Ist dies nicht umfassend möglich, ist eine Einweisung anzufordern.
- 5.11. Abgestellte Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Wegrollen entsprechend den Vorgaben der SEG-Betriebsverkehrsordnung zu sichern (Handbremse, Gang einlegen, ggf. Vorlegeklötze).